



ÖLN – Anforderungen im Gemüsebau

Bodenschutz

(DZV Art. 17 und Anhang 1, Kapitel 5)

Die Regeln im Bereich Bodenschutz gelten für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche. Bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, muss eine Winterkultur, Zwischenfutter oder eine Gründüngung angesät werden. Für Kulturen der Familie der Leguminosen, die im Ernteverfahren nicht abgeschnitten, sondern gepflückt werden, sind von dieser Auflage befreit.

Juli 2021